

E 4.13 Verlautbarungen**E 4.13.1 Verlautbarungen im Gottesdienst****E 4.13.1**

Aus gegebenem Anlaß weisen wir auf Folgendes hin:

In Gottesdiensten und bei gottesdienstlichen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb von zum Gottesdienst bestimmten Räumen dürfen nur Verlautbarungen des Papstes, der Bischofskonferenz und des Diözesanbischofs verlesen werden. Alle Äußerungen anderer kirchlicher Institutionen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Erlaubnis durch die zuständige Stelle. Mit Ausnahme von pfarrlichen Mitteilungen ist die Bekanntgabe von Erklärungen, Stellungnahmen u. ä. von Personengruppen oder Privatpersonen bei den genannten Anlässen jedermann strikt untersagt.

Zu den hauptsächlichsten Pflichten der geistlichen Amtsträger gehört die Verkündigung des Evangeliums (c. 762). Vor allem haben sie darzulegen, was zur Ehre Gottes und zum Heil der Menschen zu glauben und zu tun nötig ist (c. 768 § 1), und sich eifrig zu bemühen, den Glauben zu entfachen und zu erhellen (c. 836). Private Erklärungen, insbesondere wenn sie nicht mit dem Glauben und der Ordnung der Kirche im Einklang sind oder Verwirrung bei den Gläubigen stiften, stehen im Widerspruch zu diesem Verkündigungsauftrag. Wer die Verantwortung für die Verlesung derartiger Erklärungen trägt, mißbraucht den ihm vom Bischof übertragenen kirchlichen Dienst. Auf c. 1389 § 1 wird ausdrücklich hingewiesen.

(*ABL* 1991 S. 191)